

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1605/2023

Abteilung: Stadtentwicklung und Stadtplanung **Bearbeiter/in:** Zimmermann, Sandra

Haushaltswirksamkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Drittmittel:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion	13.09.2023	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	21.09.2023	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Sachlicher Teilflächennutzungsplans Windkraft – Speyer
hier: Beschluss zur Neufassung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft – Speyer“, gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat der Stadt Speyer beschließt die Neufassung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft – Speyer“ für die beiden Teilflächen, zum einen nördlich des Rinkenbergerhofs und zum anderen östlich der B9 angrenzend an Otterstadt, die in Anlage 1 dargestellt sind.
2. Im Zuge des Verfahrens der Neufassung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft – Speyer“ wird die Verwaltung beauftragt die Planunterlagen für die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fertig zu stellen.

Begründung:

1. Planungsziel/-anlass

Mit Vorlage 1137/2022 wurde die Verwaltung durch Beschluss beauftragt eine Windpotentialstudie in Auftrag zu erstellen sowie den „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft“ aus dem Jahr 2009 zu prüfen sowie ggf. zu ändern und im Zuge dessen die vertraglichen Vereinbarungen nach § 204 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit den Vertragspartnern VG Römerberg-Dudenhofen anzupassen oder aufzuheben.

Derzeit besteht in der Gemarkung Speyer eine Negativausweisung für Windenergieflächen. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kommt hier zum Tragen, da mit der VG Römerberg-Dudenhofen eine interkommunale Vereinbarung gem. § 204 BauGB getroffen wurde und eine Fläche in Römerberg zur Ausweisung von Windenergie herangezogen wird und somit ein Ausschluss in Speyer gewährleistet werden konnte. Siehe hierzu auch Vorlage-Nummer 1137/2022.

Das heißt, dass derzeit in Speyer keine WEA errichtet werden dürfen. Dieser Vertrag hat aktuell noch Bestand, spätestens mit Ablauf des Jahres 2027 können Ausschlusszonen aufbauend auf § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht mehr herangezogen werden. Aufgrund des WindBG sowie mehrerer Übergangsvorschriften im BauGB und weiterer geänderter Gesetzesänderungen, welche Anfang dieses Jahres in Kraft getreten sind, wie in der Vorlage 1550/2023 sowie in der Sitzung des ASBK am 12.07.2023 erläutert, sieht es die Verwaltung als zielführend an, den „Sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft – Speyer“ neu zu fassen.

Eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages ist weiterhin denkbar, jedoch nicht zwingend erforderlich nach aktuellem Rechtsstand. Hierbei ist einzig die zeitliche Komponente entscheidend und muss in Abstimmung mit den anderen Kommunen erfolgen.

2. Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen

Die Analyse „Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ wurde vom Planungsbüro PISKE GbR ausgearbeitet und liegt mit Stand von August 2023 vor. Die Analyse wurde seitens der Stadtwerke Speyer beauftragt und kann der Anlagen 2 entnommen werden.

Die ersten grundlegenden Erkenntnisse aus dem Konzept wurden in der Vorlage 1550/2023 vorgestellt, diese haben sich auch nicht in ihren Grundzügen geändert.

In der Analyse ergaben sich zwei Potentialflächen, welche gänzlich innerhalb der Gemarkung Speyer liegen und der Vorgabe von mind. 10 ha entsprechen, um dem Grundsatz 163g des LEP IV zu entsprechen, bei dem mindestens drei Windkraftanlagen Raum geschaffen werden soll. Potentialfläche 1 befindet sich im Stadtwald und Potentialfläche 2 befindet sich nördlich des Rinkenbergerhofs. Weiterhin befindet sich angrenzend an Otterstadt eine dritte Potentialfläche, welche dem Grundsatz von mind. 10 ha nicht entspricht. Jedoch ist diese Fläche nach ersten Ermittlungen der Gemeinde Otterstadt eine Fortführung der geplanten Flächenausweisung von Otterstadt, sodass in diesem Bereich ebenfalls eine ausreichend große Potentialfläche ermittelt wurde.

Nachfolgend werden diese vorgestellt.

3. Potentialflächen und Geltungsbereich des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft – Speyer“

3.1 Potentialfläche 1 (Abb. 1)

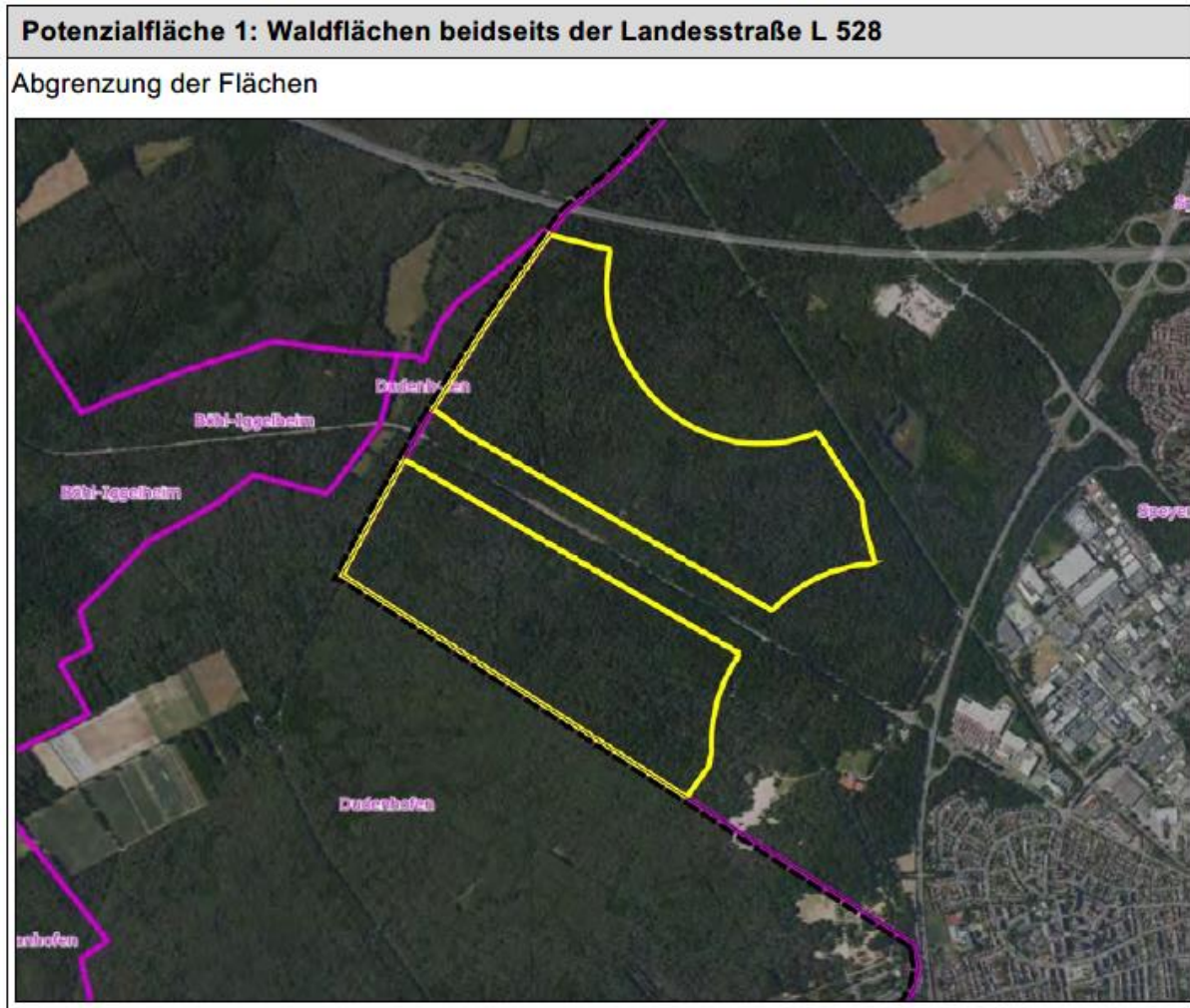


Abb. 1: Luftbild Potentialfläche 1, Auszug aus Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen, Planungsbüro PISKE GbR, Ludwigshafen am Rhein, Stand August 2023

Die Potentialfläche 1 (Abb. 1 und Anlage 2 S. 65ff) setzt sich aus insgesamt zwei Flächen zusammen, welche in einem räumlich konkreten Zusammenhang stehen und somit als eine Fläche betrachtet werden können. Zwischen ihnen verläuft die Iggelheimer Straße (L 528), daher ergeben sich zwei Teilflächen.

Für diese Potentialfläche sollte aus Sicht des Gutachters auf eine Ausweisung verzichtet werden, da diese ausschließlich Fläche des Stadtwaldes beanspruchen. „Angesichts der Lage in einem sowohl in Hinblick auf das Landschaftsbild wie auch auf das Artenvorkommen sensiblen Landschaftsraums sollte daher auf eine Ausweisung der Fläche als Standort für Windenergieanlagen verzichtet werden.“ (Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen, Planungsbüro PISKE GbR, Ludwigshafen am Rhein, Stand August 2023, S. 67)

Diese Meinung wird aus planerischer Sicht mitgetragen, da folgende Punkte aus dem Gutachten ableitbar sind sowie kommunale Gründe deutlich gegen eine Ausweisung dieser Flächen sprechen. Mit folgender Begründung:

- Die Flächen liegen innerhalb des Bewirtschaftungsplans zum VSG „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“
- sowie den FFH-Gebieten „Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstadter Wiesen“ und „Modenbachniederung“.
- Weiterhin sind Waldflächen 1:1 auszugleichen, was aufgrund der geringen Gemarkungsgröße der Stadt Speyer nicht ohne weiteres umzusetzen wäre.
 - o Zudem müssen für einen Ausgleich der Waldfläche wiederum andere Nutzungen weichen.
- Der Stadtwald dient als Erholungsfläche für die Stadtgesellschaft und die Biodiversität ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil einer künftig folgenden Abwägung.
- Die Errichtung von WEA hat einen erheblichen Anteil an Neuerschließung zur Folge,
 - o was zum einen im konkreten Zusammenhang mit der Neuerrichtung solcher Anlagen
 - o und mit der Größe der einzelnen Bestandteile der baulichen Anlagen steht.
 - o Hinzukommt, dass auch eine dauerhafte Infrastruktur zu schaffen ist, damit die Energie zum Abnehmer geleitet und die Instandhaltung der Anlagen gesichert werden kann.

Somit sollte auf eine Ausweisung der Fläche als Standort für Windenergieanlagen verzichtet werden.

3.2 Potentialfläche 2 (Abb. 2)

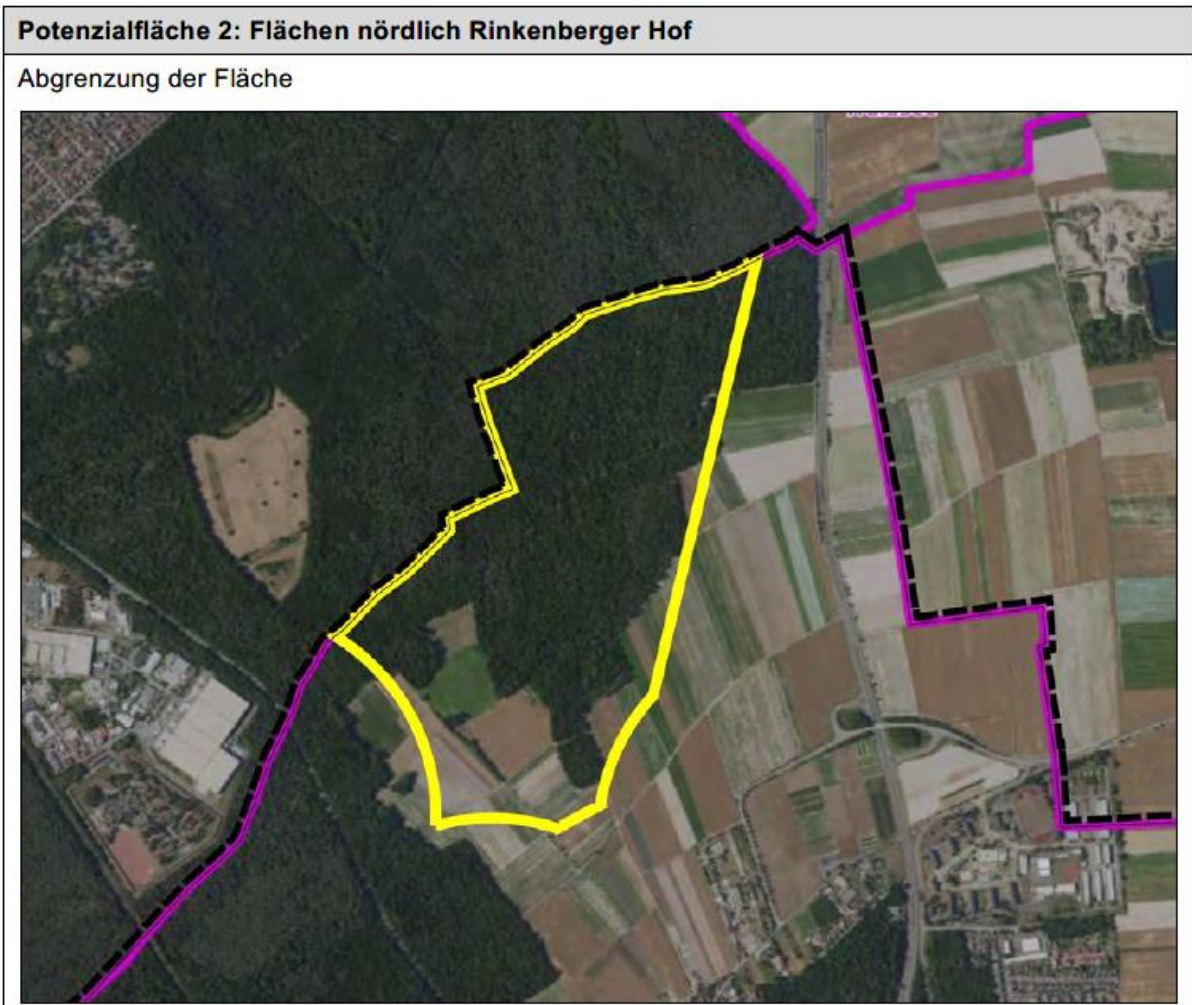


Abb. 2: Luftbild Potentialfläche 2, Auszug aus Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen, Planungsbüro PISKE GbR, Ludwigshafen am Rhein, August 2023

Hinsichtlich erster Betrachtungen und Annahmen sowie die Einschätzung des Gutachters eignet sich ein Bereich im Norden, welcher an Schifferstadt grenzt, am besten für die Errichtung von WEA (s. Abb. 2 und Anlage 2 S. 68f).

Gründe hierfür sind die Folgenden, die sich im Gutachten ergeben haben:

- Fläche ist geeignet für die Ausweisung von WEA, es wurden auf dem Planungsstand keine Restriktionen ermittelt in Form von Schutzgebieten, Abstandsflächen o.ä.
- Ausreichende Windhöufigkeit in diesem Bereich vorhanden.
- Bedeutsame Blickbeziehungen sind nicht betroffen.
- Generell wird noch auf den Rinkenbergerhof hingewiesen. Dieser ist als Splittersiedlung einzustufen. Die notwendigen Abstände von 600 m werden eingehalten.

Es wird jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Flächen sich in Waldrandzonen sowie auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden. Daher sollte aus planerischer Sicht bei einer Ausweisung einer Fläche für WEA ein größtmöglicher Schutz der Waldfläche im Vordergrund stehen.

Ggf. können die einzelnen Anlagen so platziert werden, dass kein/ein sehr geringer Eingriff in den Wald notwendig ist.

Mit Ausweisung der gesamten Fläche könnte nach jetzigem Stand eine Ausweisung von ca. 2,3 % der Gemarkungsfläche erreicht werden. So könnte die Stadt Speyer einen entsprechenden Beitrag zur Erreichung des Flächenbeiwertes für das gesamte Bundesland Rheinland-Pfalz beisteuern und substantiellen Raum für WEA schaffen. Im Verfahren sind weitere bspw. artenschutzrechtliche Prüfungen sowie umweltbezogene Untersuchungen durchzuführen, sodass sich hieraus auch noch Änderungen am Geltungsbereich ergeben können.

3.3 Potentialfläche 3 (Abb. 3)



Abb. 3: Luftbild Potentialfläche 3, Auszug aus Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen, Planungsbüro PISKE GbR, Ludwigshafen am Rhein, August 2023

Die Potentialfläche befindet sich ebenfalls im nördlichen Bereich der Stadt Speyer (Abb. 3 und Anlage 2 S. 70f), diese grenzt direkt an Otterstadter Gemarkung an. Diese Fläche umfasst in etwa 3,8 ha, bzgl. einer einzelnen Ausweisung für Windenergie ist aus Sicht der Stadtverwaltung dieser Bereich nicht ausreichend groß genug für die Stadt Speyer sowohl, was die allgemeine Schaffung von Raum für WEA betrifft als auch das Verhältnis zwischen erforderlichen Erschließung sowie Schaffung von WEA. Jedoch wird angestrebt diese Fläche in gemeinsamer Abstimmung mit der Gemeinde Otterstadt auszuweisen. Somit ist auch davon auszugehen, dass dieser Bereich substantiellen Raum für die Windenergie schafft (vgl. Abb. 4).

In einem ersten Gespräch mit einem Vertreter von der Ortsgemeinde Otterstadt wurde für eine gemeinsame Entwicklung dieser Fläche ebenfalls ein positives Interesse signalisiert.

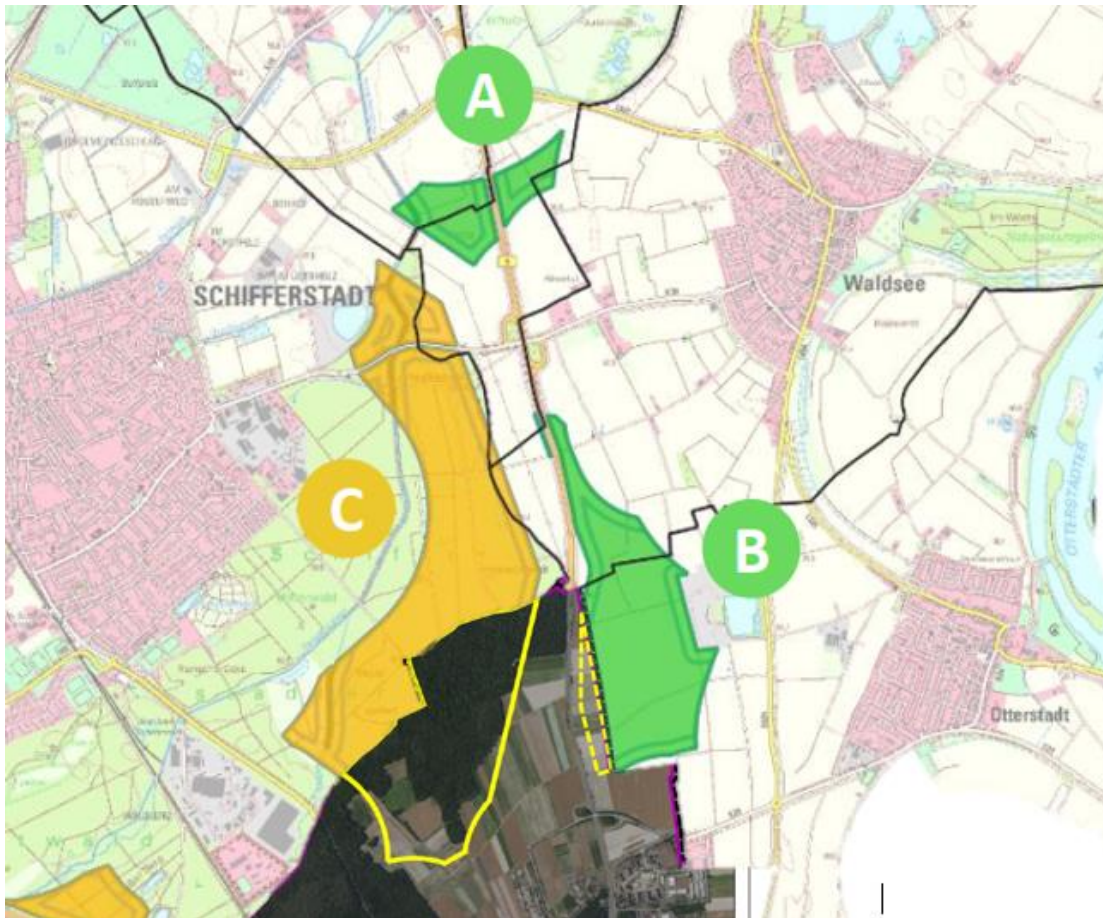


Abb. 4 Auszug aus Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen, Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen am Rhein, Juni 2023 und Auszug aus der „Windpotentialstudie – Schifferstadt, Limburgerhof, VG Rheinauen“, FIRU mbH, Kaiserslautern, 26.04.2023, Eigene Darstellung

3.4 Geltungsbereich (Anlage 1) und Darstellung

Die Analyse des Planungsbüros PISKE GbR sowie die Stadtverwaltung empfiehlt die Potentialflächen 2 und 3 als Darstellung „Sondergebiet Windenergie“ im „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft – Speyer“ aufzunehmen.

An dieser Stelle weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass diese Analyse sich teilweise auf sich in Aufstellung befindliche Gesetze sowie regionalplanerische Entwürfe bezieht. Aus diesem Grund kann sich eine Anpassung des Geltungsbereichs aus Änderungen innerhalb dieser Verfahren auf überkommunalen Ebenen ergeben.

Weiterhin wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass die Ausweisung für WEA sich insbesondere auf die landwirtschaftlichen Flächen bezieht und max. die Randbereiche des Waldes einbezogen werden. Somit können sich auch hieraus noch Änderungen des Geltungsbereiches ergeben, jedoch soll zunächst die gesamte Potentialfläche 2 einbezogen werden, um in diesem Bereich umfangreiche Untersuchungen zu machen sowie eine entsprechende Abwägung im Rahmen des Verfahrens durchführen zu können.

3.5 Abstimmung der Regionalplanung

Derzeit entsprechen die vorgestellten Planungen noch nicht den Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERRN). Es hat eine Abstimmung mit dem Verbund Region Rhein-Neckar stattgefunden. Die Verwaltung hat die aktuellen Planungen und Erkenntnisse der Windpotentialanalyse vorgestellt. Der VRRN teilte mit, dass der ERRN derzeit in Bezug auf Windkraft ebenfalls fortgeschrieben wird und die Zielsetzung der Stadtverwaltung hinsichtlich der Ausweisung der Potentialflächen 2 und 3 begrüßt wird und auch ausreichend Fläche bieten. Hinsichtlich der ermittelten Potentialfläche 1 hat auch der VRRN Bedenken hinsichtlich der Restriktionen, diese Fläche als Fläche für Windkraft auszuweisen. Somit entspricht die vorgestellte Planung der Verwaltung der Vorstellung des VRRN, vorbehaltlich weiterer vertiefender Untersuchungen.

3.6 Umweltprüfung / Landschaftsplan

Eine eigene Umweltprüfung ist notwendig für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan, da gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln hat. In diesem Zuge wird auch die Erstellung eines eigenen Landschaftsplans erforderlich.

4. Weiteres Vorgehen

Im Zuge des Verfahrens werden weitere notwendige Gutachten eingeholt, welche in einen Vorentwurf eingearbeitet werden und welche als Grundlage für eine Frühzeitige Beteiligung dienen.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden weitere Abstimmungen mit den umliegenden Gemeinden, insbesondere mit der VG Rheinauen, Schifferstadt sowie dem VRRN stattfinden. Darüber hinaus werden Kooperationsvereinbarungen und formalrechtliche Regelungen zur Umsetzung im Entwurf vorbereitet und dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft – Speyer“

Anlage 2: Potentialflächen, Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen, Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen am Rhein, August 2023

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.